

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### Nr. 13.

(Ausgegeben am 1. November 1904).

### 36. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Oktober 1904,

die außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1904 betreffend,  
zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände.

Nach einem Beschlusse des Bundesrates vom 22. Oktober dts. Js. hat in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches eine außerordentliche Viehzählung nach dem Stande vom 1. Dezember dts. Js. stattzufinden und hierbei auch eine Zählung derjenigen in der Zeit vom 1. Dezember 1903 bis zum 30. November 1904 vorgekommenen Schlachtungen zu erfolgen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften die amtliche Fleischbeischau unterblieben ist; die Zählung der Viehtücke und der Schlachtungen hat von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) zu geschehen.

Zur Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses wird für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

Außerdem hat eine Zählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1903 bis zum 30. November 1904 vorgekommenen Schlachtungen solcher Ziegen zu erfolgen, deren Fleisch ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalte des Besitzers bestimmt war und die weder vor noch nach der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung gezeigt haben, sodah nach den bestehenden Vorschriften \*) eine amtliche Fleischbeischau nicht vorzunehmen war.

\*) § 2 Abs. 2 des Reichsgerichtsgesetzes, betreffend die Echtheits- und Fleischbeischau, vom 3. Juni 1900 (Reichsge. Bl. 1900 S. 547), in Verbindung mit § 24 des genannten Reichsgerichtsgesetzes und § 1 des zu demselben erlassenen Ausführungs-Gesetzes vom 9. März 1903 (Verf.-Gesamtlg. 1903 S. 9).